

Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Blatt
„Tageblatt“, Riesa.

Bernhardi-Blatt
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 62.

Dienstag, 16. März 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Biertischlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Streitza oder durch Briefträger frei bis Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Postfiliale Postamtshalle 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgaben-Kasse für die Kunden des Ausgabekiosks bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewicht.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Bekanntmachung,

die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenbau betreffend.

Das Königliche Landstallamt zu Moritzburg wird die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenbau für das Buchregister

Moritzburg: Mittwoch, am 14. April d. J., Vormittags 9 Uhr mit Prämierung in Moritzburg.

Großenhain: Mittwoch, am 5. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr ohne Prämierung in Großenhain (auf dem Nadeburger Platz).

Borna: Donnerstag, am 6. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämierung in Borna.

Kommatisch: Freitag, am 7. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, ohne Prämierung in Kommatisch abhalten.

Indem Solches hiermit öffentlich bekannt gegeben wird, ergeht gleichzeitig an die Ortspolizeibehörden des Bezirks der Amtshauptmannschaft Großenhain die Aufforderung, die Pferdebesitzer nicht nur im Wege ordöblicher Bekanntmachung, sondern womöglich noch durch besondere Ansage auf die obigen Musterungstermine aufmerksam zu machen.

Überdies wird noch bemerkt, daß laut Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern für alle nicht im Buchregister eingetragenen Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Buchstuten, sobald ihr nachzuweisenden Produkte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenbahnen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Büchner also, deren Stuten nicht im Buchregister aufgenommen sind, die sich aber fernheraus das bisherige niedrigere Deckgeld von 6 Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Buchregister vorstellen und ihre Produkte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenbau bringen.

Eine Anmeldung des Fohlen zur Schau hat nur stattzufinden, wenn Prämierung angezeigt ist, und das Fohlen als konkurrenzfähig erachtet wird. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Geschäftsstation zu entnehmenden Formular bis zum 1. April dieses Jahres an das Königliche Landstallamt erfolgen.

Großenhain, den 13. März 1897.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: Dr. Haberland, Bez. Assessor.

Mit.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Windmühlen- und Wirtschaftsbürgers August Friedrich Gustav Herrmann in Eichla ist zur Abnahme der Schlusstechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlusverzeichnis der bei

Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 16. März 1897.

— Infolge eines am Freitag erlittenen Schlaganfalls ist gestern Abend gegen 11 Uhr der langjährige Seelsorger unserer Kirchgemeinde, unser guter Herr Pfarrer Führer, durch den Tod aus seinem Wirktumkreise abgerufen worden. Der Verstorbene amtierte hier seit fast 21 Jahren und hat sich während dieser Zeit um das Kirchenwesen der Stadt viel Verdienst erworben. Es wird wenig Familien geben, denen er nicht nahegetreten ist, manchen Bräutigam, Kranken, Armenisten ein freundlicher Trost und Helfer geworden. Er stand auf festem Glaubensgrunde und hatte ein friedfertiges, mildes Herz. Wir sind gewiß, im Sinne der Mitglieder unserer Kirchgemeinde zu handeln, wenn wir auch an dieser Stelle unserer Betroffenheit und unserm herzlichen Bedauern über seinen plötzlichen Tod sowie unsere innigen Mitgesühle mit seiner schwerbetruhten Familie Ausdruck geben.

— Die Bilanz der deutschen Eisenbahngesellschaft „Rette“ ergiebt einen Bruttogewinn von 573,610 Mark gegen 1,021,606 Mark im Jahre 1895. Es wurde beschlossen, 484,088 Mark zu Abschreibungen zu verwenden und der Generalversammlung die Vertheilung einer Dividende von 1 Prozent in Vorschlag zu bringen.

— Die Wildarten, welche in Österreich vom 1. Juli bis 31. Dezember und in Preußen vom 1. Juli bis 31. März des darauffolgenden Jahres erlegt werden dürfen, treten nach sächsischem Jagdgesetz am 15. März in die Schönzeit und genügen dieselbe bis zum 30. Juni. Da von jetzt ab in Sachsen nur noch die in unseren heimischen Wäldern immer seltener werdenden Höhne von Auer, Birk- und Haselwild, sowie die von Mitte oder Ende März an auf dem Wege vom Süden Europas nach den einsamen Waldungen und wasserreichen Niederungen des Nordens bei uns nur vereinzelt durchziehenden Schneepjen abgeschossen werden dürfen, auch das Hirsch- und Rehwild nicht mehr an den Markt kommt, so hat also die diesmalige Jagdsaison

in der Hauptjagd ihr Ende erreicht. Die Auswahl auf den Wildpreismärkten wird sich demnach für die nächsten Wochen nur auf reifliches Federwild und Wildschwein, sowie auf Rentiere beschränken. — Schließlich sei noch erwähnt, daß die bisherige Witterung für das Geheihen des ersten Hirschjagdes, der sogenannten Märghäse, bis jetzt recht günstig gewesen ist.

— Es ist neuerdings der Versuch gemacht worden, die Einfuhrverbote, welche in verschiedenen, an Rusland angrenzenden preußischen Regierungsbezirken, sowie in Mecklenburg-Schwerin und anderen, auf dem Seevege zu erreichenden deutschen Staaten für Schweinefleisch aus Rusland erlassen worden sind, dadurch zu umgehen, daß derartiges Fleisch durch Österreich über die Sächsische Grenze nach Deutschland gebracht werden sollte. Das Königl. Sächsische Ministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, die Einfuhr von frischem Schweinefleisch, sowie von allen Zubereitungen von Schweinefleisch — insbesondere Pökel- und Salzfleisch, Schinken, Wurst, Sülze — aus Rusland auch für das Gebiet des Königreichs Sachsen ausdrücklich zu unterlägen. Ausgenommen von diesem Verbote ist nur ausgeschmolzenes Schweinefett. Zu widerhandlungen werden, soweit nicht sonstige Strafbestimmungen, insbesondere § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs einfallen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Bezuglich der Einfuhr lebender Schweine aus Rusland verbleibt es bei dem durch Kaiserl. Verordnung vom 14. Juli 1889 — Reichsgesetzblatt S. 149 — bzw. durch die Sächsische Verordnung vom 6. October 1885 — Dresden Journal Nr. 284 — erlassenen Verbote.

* Voriz. Zum ersten Male seit seinem 9-jährigen Bestehen trat unser Gesangverein Liederkranz unter Leitung seines Biedermanns, Herrn Lehrers Raden, am vergangenen Sonntag Abend im Saale des Weber'schen Gaffes hier selbst mit einem Gesangs-Concert an die Öffentlichkeit. Die dargebotenen Gesänge erregten ausnahmslos allgemeines Interesse und wurden lebhaft applaudiert, besonders erheiternd aber wirkten die vorgetragenen Gesangs-Couplets, die ge-

radezu einen Beifallsturm hervorriefen. Unter dem zahlreich erschienenen Auditorium herrschte nur eine Stimme des Lobes und der Anerkennung und lebhaft machte sich der Wunsch geltend, Herr Lehrer Raden möge seine Zuhörerchaft recht bald wieder mit einem gleichen Gnusse erfüllen. Nach beendeten Concerte fand ein recht animirter Ball statt, der die Theilnehmer bis in die späten Nachtstunden zusammenhielt.

* Meizn. An der hiesigen Landwirtschaftlichen Schule wird voraussichtlich des diesjährigen Wintersemesters erster Theil in der Dauer von 8 Tagen in der letzten Märzwoche oder ersten Aprilwoche seinen Anfang nehmen. Die Theilnehmer am Kursus (der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt) sollen zur angegebenen Zeit den Rebschnitt und andere Weinbergarbeiten praktisch erlernen und erhalten außerdem Unterricht ertheilt über die Anzucht und Pflege der Reben, über die Düngung derselben ic. ic. Der zweite Theil des Kursus findet zur Zeit der Rebensaat statt, der dritte im September zur Zeit des Spiegels der Reben und der vierte Theil endlich zur Zeit der Traubensetze. Die praktischen Arbeiten im Weinberge wechseln dann mit dem Unterricht über die therischen und pflogischen Rebenfeinde, aber Weinbereitung ic. ab. Anmeldungen für den Kursus werden vom Director der Landwirtschaftlichen Schule entgegengenommen. Die Theilnahme an demselben steht Jedermann frei.

* Dresden, 16. März. Der gestern Abend von der hiesigen Ortsfrauengruppe des Allgemeinen Schulvereins zum Besten der Förderung des Deutschtums im Auslande veranstaltete Festabend verlief in glänzender Weise in Gegenwart einer außerordentlich zahlreichen Versammlung, deren Theilnehmer nicht nur aus Dresden, sondern auch aus der Provinz erschienen waren. Den auszeichneten gelungenen Vortragen und Aufführungen wurde lebhafte Beifall zu Theil. An derselben schloß sich ein Ball, der erst nach Mitternacht sein Ende erreichte.

H. Freiberg. Über die gestern kurz gemeldete Explosion der Dynamitsfabrik in Hilbersdorf erhalten wir von unserem Berichterstatter folgende Nachricht.

der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlusssetzung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlütertermine auf den 13. April 1897, Vormittags 11 Uhr vor dem Königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Riesa, den 16. März 1897.

Altuar Sänger,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Sonnabend, den 20. März 1897,

Vorm. 10 Uhr

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 4000 Stück Cigaren gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 12. März 1897.

Der Ger.-Vollz. beim R. Amtsger.
Gef. Elbam.

Bekanntmachung, die Wieder-Ingebrauchnahme der städtischen Desinfektionsanstalt zu Riesa betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reparatur-Arbeiten an dem im hiesigen Stadtkrankenhaus aufgestellten Dampf-Desinfektions-Apparat brennen sind und daß die Anfahrt wieder in Benutzung genommen ist.

Bei dieser Gelegenheit sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Desinfektionsanstalt Jedermann in Riesa und Umgegend zur Verfügung steht und daß in ihr Wäsche, Kleider, Bettln, Matratzen, Polsterwaren u. s. w. von allen Aufstellungsflosen gründlich besezt werden können, sowie daß sich ihre Benutzung insbesondere nach dem Aufstellen von aufstegenden Krankheiten in einer Familie, wie Diphtheritis, Poden, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Typhus, Tuberkulose u. s. w. empfiehlt, um deren Weiterverbreitung zu verhüten.

Die für die Desinfektion zu entrichtenden Kosten sind gering, richten sich nach der Menge und Größe der zu desinfizierenden Gegenstände und können im Bedürftigkeitsfalle ganz erlassen werden.

Desinfektionen sind entweder in der Raibsexpedition (Zimmer Nr. 2) oder in der Polizeiwache anzumelden; den Anmeldungen ist ein Verzeichniß der zu desinfizierenden Sachen beizufügen.

Riesa, den 9. März 1897.

Der Rath der Stadt
Woetters.

Ohr.